Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Hohen Viecheln

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat am 12.05.2025 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Das Planungsziel besteht darin, die privaten Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Es ist u.a. die Anpassung von weiteren Planänderungen vorgesehen:

- 1. Die Ausweisung einer Fläche zur Regenwasserableitung für eine unterirdische Versickerungsanlage.
- Die maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung (Kurvenradien, Ausbauquerschnitte), verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungsund Unterhaltungsmaßnahmen.
- 3. Die Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche, zur Vermeidung von Leitungsrechten auf privatem Grund und Boden.
- 4. Die Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden öffentlich einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Gleichzeitig stehen die Planunterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V unter https://www.bauportal-mv.de alternativ https://bplan.geodaten-mv.de und auf der Internetseite des Amts Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter www.amt-dm-bk.de zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amts unter <u>www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</u> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

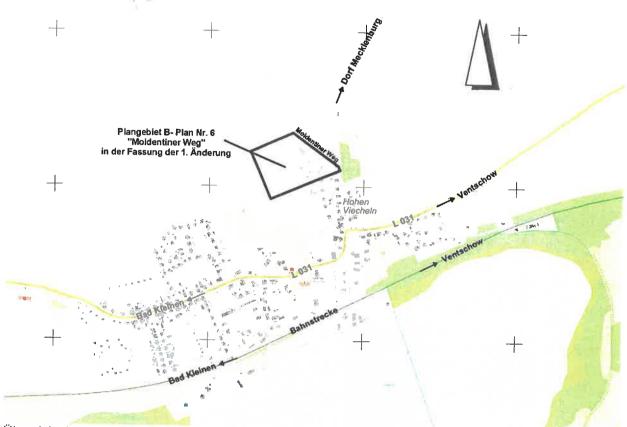
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg", sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Hohen Viecheln, den 11,09,2025

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln



Übersichtskarte mit Darstellung des Gebiets, Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2024